

1. Einleitung

Gesellschaftsmobilität spielt als Aspekt von wirtschaftlicher Integration gerade im Binnenmarkt eine zentrale Rolle, schließlich stellt die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen eines der fundamentalen Ziele der Europäischen Union dar.¹ Die entsprechenden Rechte genießen juristische Personen ebenso wie natürliche.² Staatsgrenzen stellen längst keine unüberwindbaren Schranken mehr dar, vielmehr bietet sich Unternehmen nun ein noch nie dagewesenes Sprungbrett auf das internationale Tapet, der Zugang zu internationalen Märkten ist wichtiger als je zuvor. Konsequenterweise sind Überlegungen zu grenzüberschreitenden Umwandlungen ein entscheidender **Bestandteil moderner Geschäftsstrategien** – auch in Österreich.

Die **Motive** für eine grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes sind dabei vielfältig, liegen in ihrer Wurzel jedoch stets in der Maximierung wirtschaftlicher Vorteile begründet.³ Angestrebt wird die Anwendbarkeit jener Rechtsordnung, die für eine konkrete Gesellschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten am passendsten ist.

Der wohl wichtigste Aspekt besteht dabei in der Möglichkeit, das Gesellschaftsstatut zu wechseln, ohne den Rechtsträger in seinem Bestand anzutasten. Die Gesellschaft erreicht durch die grenzüberschreitende Umwandlung die Anwendbarkeit einer anderen (EU-Mitgliedstaats-)Rechtsordnung – und das *uno actu*. Durch die **Kontinuität des Rechtsträgers** können Mitgliedschaftsrechte wie Geschäftsanteile, andere höchstpersönliche Rechte und öffentlich-rechtliche Bewilligungen aufrecht bleiben.⁴ Auch Vertragsverhältnisse der Gesellschaft bleiben aufrecht, unter anderem die Kreditgeber, die Zulieferer, der Kundenstock – dem identitätswahrenden Charakter der grenzüberschreitenden Umwandlung ist es verdankt, dass diese wirtschaftlich höchst bedeutsamen Beziehungen unverändert weiterbestehen können. Ist die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes erst abgeschlossen, kann das nun anwendbare Recht des Zuzugsstaats eine Reihe von Vorzügen eröffnen: Weniger strikte Kapital(erhaltungs)vorschriften etwa lassen zuvor gebundene Mittel frei werden, mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Strukturierung unternehmensinterner Leitungsorgane ermöglichen mehr Flexibilität, ein effizienter ausgestaltetes Gesellschaftsrecht bietet besseren Anlegerschutz und erleichterte Geschäftstätigkeit im Allgemeinen, um nur einige dieser Vorteile zu nennen.⁵

1 Art 3 EUV.

2 Art 54 AEUV.

3 Frank, Formwechsel im Binnenmarkt (2016) 43.

4 Hayden, Grenzüberschreitender Formwechsel (2019) 2 f; OGH 10.4.2014, 6 Ob 224/13d = GesRZ 2014, 317 (Artmann).

5 Folgenabschätzung der Kommission zur Richtlinie über die grenzüberschreitende Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vom 12.12.2007 SEK (2007) 1707, Part I, 16 f.

- 4 Selbstredend unterscheiden sich die einzelnen Rechtsordnungen ebenso in Hin- sicht auf ihre steuerrechtlichen Bestimmungen, sodass die Erlangung von **Steuer- vorteilen** einen weiteren gewichtigen Aspekt bei der Standortwahl darstellt.⁶ Zu- sätzlich genießt die grenzüberschreitende Umwandlung, sofern lediglich der Sat- zungssitz verlegt wird, den Vorteil, in aller Regel steuerneutral zu sein.⁷
- 5 Auch der Zugang zu **vorteilhafteren Insolvenzrechtsordnungen** wird durch die Verlegung des *COMI*, also des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen (englisch: *Centre of Main Interests*), welcher am Satzungssitz anknüpft, ermöglicht.⁸ Dadurch kann beispielsweise eine schnellere und einfachere Entschuldung mög- lich werden.⁹
- 6 Ein wenig prestigeträchtiger, wenngleich nicht zu ignorierender Beweggrund zur Vornahme einer grenzüberschreitenden Umwandlung kann schließlich in der Errichtung einer Scheinauslandsgesellschaft – besser als **Briefkastengesellschaft** bekannt – gesehen werden: Insbesondere Arbeitnehmer-, Gläubiger- und Min- derheitsgeschafterrechte sind vielfach legislative Errungenschaften, deren Schutz- zweck durch eine Verlegung des Satzungssitzes in einen Staat mit niedrigerem regulatorischen Schutzniveau leicht ausgehebelt werden könnte. Insofern ist es unerlässlich, sich dieses Missbrauchspotenzials bewusst zu werden und dessen Facetten sowie verwirklichte Schutzmaßnahmen zu beleuchten.
- 7 Angestoßen von der in dieser Hinsicht konsistenten, die Niederlassungsfreiheit und damit die grenzüberschreitende Gesellschaftsmobilität stetig fördernden EuGH- Judikatur wurde ein **Problem** bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften jedoch immer offensichtlicher: Es mangelte sowohl auf nationalrechtlicher als auch auf unionsrechtlicher Ebene an einem normativen Leit- faden. Wollte eine Gesellschaft innerhalb der EU über die Grenze hinweg ihren Satzungssitz verlegen, um so in den Genuss einer für sie vorteilhafteren Rechts- ordnung eines anderen EU-Mitgliedstaats zu gelangen, so fand sie sich auf einem „unsicheren Gebirgsfeld“ mit ständigem Blick „in den grenzüberschreitenden Ab- grund“ wieder.¹⁰ Mit anderen Worten: Das „Ob“ einer grenzüberschreitenden Sitzungssitzverlegung wurde klar mit „Ja“ beantwortet, Kopfzerbrechen bereitete hingegen das „Wie“. Zahlreiche Fragen ließen Gesellschaften vor einer grenzüber- schreitenden Sitzungssitzverlegung zurückschrecken, zum Beispiel folgende: Wel- che gesellschaftsinternen Abläufe müssen eingehalten werden? Welche Verfahrens- schritte müssen nach außen gesetzt werden? Welche Dokumente müssen vorge-

6 Mitterecker, Grenzüberschreitende Sitzverlegungen (2015) 6.

7 Ausführlich hierzu Staringer, Steuerfragen der Sitzverlegung, in Aschauer et al (Hrsg), Internationale Umgründungen (2024) 131 (143 f).

8 Art 3 Abs 1 EuInsVO.

9 Vgl Eckert in Kalss (Hrsg), Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ (2021) § 13 EU-VerschG Rz 3.

10 J. Schmidt, Grenzüberschreitende Unternehmensmobilität 2.0: Die MobilRL eröffnet ab 2023 neue Wege, BB 2020, Heft 3, I („Die Erste Seite“).

legt werden? Von wem? Bei welcher Behörde? Welches nationale Recht ist dabei auf die jeweiligen Verfahrensschritte anwendbar?

Diese Problematik wurde im Zuge des EU Company Law Package erstmalig einer Lösung zugeführt: Durch die **Mobilitätsrichtlinie 2019/2121** (folgend: Mobil-RL) wurde nun ein auf dem bewährten „europäischen Modell für Strukturmaßnahmen“ aufbauender Rechtsrahmen geschaffen, der sich an den aktualisierten Regelungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung („CBM 2.0“) orientiert.¹¹ Diese Richtlinievorgaben harmonisieren den EU-weiten Standard hinsichtlich gesetzlicher Mindestvorgaben und stellen damit nicht nur für die umwandlungswillige Gesellschaft, sondern auch für die jeweiligen mitgliedstaatlichen Behörden, die den Umwandlungsvorgang in ihren jeweiligen Handelsregistern einzutragen haben, eine Erleichterung dar.

Konkret bedeutete dies für Österreich die Geburtsstunde eines gänzlich neuen Gesetzes: Infolge der Umsetzung wurde das vormalige EU-VerschG aufgehoben und stattdessen ist seit 1. August 2023 das **Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union** (folgend: EU-UmgrG) in Kraft.¹² Nun bietet auch das österreichische Gesellschaftsrecht einen sicheren „Fahrplan“ für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen, jeweils in der Wegzugs- sowie in der Zugangsvariante. Im vorliegenden Werk wird der Fokus auf die grenzüberschreitende Umwandlung gelegt, da im Unterschied zu den anderen beiden Umgründungsvorgängen nur eine einzige Gesellschaft involviert ist, was ihre Praktikabilität aufgrund der geringeren Komplexität erheblich steigert.¹³

Dieses Buch richtet sich daher als **Ersteinstieg** an Jurist:innen, Unternehmensberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Studierende und alle grundsätzlich am internationalen Gesellschaftsrecht interessierten Personen, denn die Auseinandersetzung mit der Materie ist gerade wegen ihrer Aktualität und zukünftig jedenfalls zunehmenden Bedeutung für die juristische Praxis lohnenswert. Die wesentlichen Neuerungen auf dem noch jungen Rechtsgebiet der grenzüberschreitenden Umwandlungen werden hier kompakt und systematisch dargestellt. Nach einer Grundlagenerörterung mit Aufbereitung und Analyse einschlägiger EuGH-Leitentscheidungen führt das Buch zuerst durch das gesellschaftsinterne und anschließend durch das behördliche Verfahren. Dadurch erhalten Lesende in erster Linie und einerseits einen guten Überblick über die innerstaatliche Rechtslage, andererseits findet auch das einschlägige Unionsrecht angemessene Beachtung.

Grundlegende Konzepte, Errungenschaften und Diskussionspunkte der Mobil-RL werden dabei in einem ersten Schritt dargestellt, im Anschluss wird die für öster-

11 J. Schmidt, EU Company Law Package 2018 – Mehr Digitalisierung und Mobilität von Gesellschaften (Teil II), DK 2018, 273 (237).

12 § 70 EU-UmgrG.

13 Fiala/Potyka, Das neue EU-Umgründungsgesetz, RWZ 2023, 35 (35).

1. Einleitung

reichische Rechtsanwender besonders relevante Umsetzung und Einbettung in das österreichische Gesellschaftsrecht mit ihren jeweils eingeschlagenen Lösungswegen sowie einigen Praxishinweisen erörtert. Darüber hinaus wurde Sorge getragen, die Gesetzesmaterialien und Erwägungsgründe möglichst umfassend zu berücksichtigen, wodurch das jeweilige hinter den Bestimmungen stehende Telos sichtbar und begreifbar wird. Anhand dessen lässt sich nicht nur die Genese der Normen besser nachvollziehen. Durch die Gegenüberstellung von unionsrechtlichen und innerstaatlichen Bestimmungen wird auch ein vernetztes Verständnis der Materie gefördert. Abgerundet wird das Werk durch einen kurzen Ausblick auf künftige Entwicklungen, namentlich zur brisanten Thematik der Missbrauchskontrolle sowie zur grenzüberschreitenden Umwandlung von Personengesellschaften.